Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Bürgermeisteramt
89070 Ulm

Tübingen 21.02.2011
Name Friedrich Märkle
Durchwahl 07071 757-3284
Telefax 07071 757-9-3284
E-Mail friedrich.maerkle@rpt.bwl.de
Aktenzeichen 14-4/2241.1-41Stadt Ulm
(Bitte bei Antwort angeben)

Haushaltssatzung der Stadt Ulm für das Haushaltsjahr 2011 sowie Wirtschaftspläne der Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm und des Alten- und Pflegeheims Wiblingen für das Wirtschaftsjahr 2011

Schreiben der Stadt vom 22.12.2010 Az.: ZS/F-Se

Die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Ulm vom 15.12.2010 über die Haushaltssatzung der Stadt Ulm für das Haushaltsjahr 2011 sowie über die Wirtschaftspläne der Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm und des Alten- und Pflegeheims Wiblingen für das Wirtschaftsjahr 2011 wird bestätigt.

Gemäß §§ 86 Abs. 4, 87 Abs. 2 und 96 Abs. 1 GemO sowie gem. § 12 Abs. 1 EigBG werden genehmigt:

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 28.492.000 EUR,

2. der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 12.439.000 EUR,

3. der im Beschluss über den Wirtschaftsplan der Entsorgungsbetriebe Ulm in § 2 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 8.035.100 EUR,

4. der im Beschluss über den vorgenannten Wirtschaftsplan in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.450.000 EUR und

5. der im Beschluss über den Wirtschaftsplan des Alten- und Pflegeheims Wiblingen in § 2 festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite (Kreditermächtigung) in Höhe von 80.000 EUR.

Zum Haushaltsplan 2011 und zur Finanzplanung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Stadt Ulm hat den Haushaltsplan 2011 und die Finanzplanung bis 2014 erstmals in doppischer Form nach den Regeln des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) aufgestellt.

Der Haushaltsplan 2011 weist im Ergebnishaushalt ein (negatives) Gesamtergebnis von knapp - 9,6 Mio. Euro aus. Über den gesamten Finanzplanungszeitraum bis 2014 verbessert sich dieses Gesamtergebnis zwar bis auf - 3,9 Mio. Euro, es bleibt aber weiter im negativen Bereich. Dies bedeutet, dass die Vorgabe des § 80 GemO (Doppik) von der Stadt Ulm nicht erfüllt wird. Denn erst mit einem ausgeglichenen Ergebnishaushalt wird das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit erreicht, das durch das im NKHR enthaltene Ressourcenverbrauchskonzept eingeführt worden ist.
Nach den Übergangsvorschriften des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 finden bis einschließlich 2015 die bisherigen (kameralen) Regelungen sinngemäß Anwendung. Bei einer Umrechnung der vorliegenden Haushaltsdaten ergäbe sich nach kameralem Haushaltsrecht eine (positive) Netto-

Investitionsrate von rd. 0,5 Mio. Euro. Demnach wäre der Haushaltsausgleich gewahrt und die Gesetzmäßigkeit des Haushalts kann bestätigt werden.
Gleichwohl bleibt die Stadt Ulm dringend aufgefordert, alle Anstrengungen zu unternehmen, um im Rahmen einer nachhaltigen, ressourcenorientierten Haushaltswirtschaft den Ausgleich zwischen ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen zu erreichen.

Wegen des Anstiegs der Verschuldung verweist das Regierungspräsidium auf seine Ausführungen im Haushaltserlass vom 03.02.2010. Angesichts der für das Jahr 2011 eingeplanten Netto-Neuverschuldung von rd. 18 Mio. Euro gelten diese Hinweise nach wie vor. Der Stadt Ulm wird dringend empfohlen, an der ab 2012 geplanten Rückführung des Schuldenstands festzuhalten.

Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche Ortsvorsteher:
Im Schreiben vom 13.10.2010 Az. 14-6/2212.5-2 hat das Regierungspräsidium im Hinblick auf § 6 Abs. 1 S. 1 LBesG (neu: § 19 Abs. 1 LBesG) darauf hingewiesen, dass die Mittel für die Dienstaufwandsentschädigungen der hauptamtlichen Ortsvorsteher künftig jeweils ausdrücklich im Haushaltsplan auszuweisen sind. Eine pauschale Veranschlagung ist nicht ausreichend. Um künftige Beachtung wird gebeten.

Koch